

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

76. Stück, 11.04.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 11. April 1911.) 76. Stück.

Inhalt:

- № 140. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 1. April 1911, betreffend Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
- № 141. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. April 1911, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.
- № 142. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 3. April 1911 wegen Aufnahme einer Anleihe.

№ 140.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
Oldenburg, den 1. April 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Artikel 51 § 1 werden anstatt 7700 *M* gesetzt 8150 *M*.

Das Gesetz vom 20. April 1906 wird aufgehoben.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beige druckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 1. April 1911.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.) Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o. 141.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung
der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Olden-
burg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 1. April 1911.

Der Artikel 13 der Eberförungsordnung für die Amts-
verbandsbezirke Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Olden-
burg erhält auf Beschluß der zuständigen Organe folgende
Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger
als 2 *M* betragen.“

Oldenburg, den 1. April 1911.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

N^o. 142.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe.
Oldenburg, den 3. April 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1911 die Summe von 6 800 000 *M* zu beschaffen und zu diesem Zwecke in obigem Nennbetrage durch Ausgabe von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen.

§ 2.

Die Anleihen (§ 1) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann für den Zeitraum von höchstens zwölf Jahren verzichtet werden.

§ 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuldverschreibungen (§§ 1 und 2) nicht unter angemessenen Bedingungen geschehen kann, wird die Staatsregierung ermächtigt, bis zum Betrage von 6 800 000 *M* verzinsliche und unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die in spätestens zwei Jahren wieder einzulösen sind.

§ 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt, das insbesondere auch die



nähere Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie die Höhe des Zinsfußes zu bestimmen hat.

§ 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 28. Dezember 1909 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 3. April 1911.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.) Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.